

## **Abschrift der Ausbildungsregelung über die Ausbildung zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin**

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. April 2007 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) für die Ausbildung behinderter Menschen nachstehende besondere Regelung (zuletzt geändert durch Verordnung „Änderung der Bestehensregelung“ vom 04. Juni 2013, StAnz. Nr. 31, S. 943ff):

### **§ 1**

#### **Abschlussbezeichnung**

- (1) Die Abschlussbezeichnung lautet Gartenbauhelfer/Gartenbauhelferin.
- (2) Es kann zwischen den Fachrichtungen
  1. Baumschule,
  2. Friedhofsgärtnerei,
  3. Garten- und Landschaftsbau,
  4. Gemüsebau,
  5. Obstbau,
  6. Staudengärtnerei,
  7. Zierpflanzenbaugewählt werden.
- (3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend hinzu.

### **§ 2**

#### **Ausbildungsstätte**

- (1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche, besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- (2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2044) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.
- (3) Findet die Ausbildung in Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation statt, sind mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtungen in anerkannten Ausbildungsbetrieben der jeweiligen Fachrichtung durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Eignung der Ausbilder**

Die Ausbilder des vertragsabschließenden Betriebes müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung im Gartenbau besitzen und über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erworben haben. Sie sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

### **§ 5**

#### **Zielsetzung der Ausbildung**

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zum selbständigen Arbeiten nach Anweisung befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 11 bis 18 nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Ausbildungsbild**

(1) Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Ausbildungspositionen:

1. der Betrieb,
  - 1.1 Ausbildung,
  - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. betriebliche Abläufe,
  - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,
  - 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
  - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Produktionsverfahren,

- e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
  - f) Verkaufen;
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
    - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
    - b) Vermehrung und Weiterkultur,
    - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
    - d) Trauerbinderei und Dekoration,
    - e) Verkaufen;
  3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
    - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
    - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
    - c) Herstellen von befestigten Flächen,
    - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
    - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
  4. in der Fachrichtung Gemüsebau
    - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
    - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
    - c) Produktionsverfahren,
    - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
    - e) Vermarkten;
  5. in der Fachrichtung Obstbau
    - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
    - b) Produktionsverfahren,
    - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
    - d) Vermarkten;
  6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
    - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
    - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
    - c) Produktionsverfahren,
    - d) Auswählen und Aufbereiten,
    - e) Verkaufen;
  7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
    - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
    - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
    - c) Produktionsverfahren,
    - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
    - e) Verkaufen.

## **§ 7**

### **Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die in § 6 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8**

### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende/Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau einschließlich der Lerninhalte als auch die zeitliche Abfolge der Berufsausbildung ausweisen soll.

## **§ 9**

### **Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

(1) Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/Die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10**

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 7 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und auf die in den Anlagen zu § 7 jeweils in Abschnitt II für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der beiden ersten Zeitraumenblöcke sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Aufgaben durchführen. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Bodenbearbeitung,
2. Arbeiten an der Pflanze,
3. Arbeiten mit der Pflanze,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen.

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten (bei einer schriftlichen Prüfung) bzw. höchstens 30 Minuten (bei einer mündlichen Prüfung) Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu lösen:

1. Arbeiten an und mit den Pflanzen,
2. Böden, Erden und Substrate,
3. Bau und Leben der Pflanze,
4. Erkennen von Pflanzen,
5. Materialien und Werkstoffe,
6. Maschinen und Geräte,
7. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
8. anwendungsbezogene Berechnungen.

## § 11

### Abschlussprüfung in der Fachrichtung Baumschule

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vermehrung (z.B. Aussaat, Teilung, Steckholz, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge, Abrisse, Ablegen, Absenken),
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate (z.B. Herstellen, Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Topfen, Ausstellen, Aufschulen, Umpflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Stutzen, Schneiden, Formen, Binden, Stäben, Aufleiten, Anhäufeln, Abhäufeln, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Ernte und Aufbereitung (z.B. Roden, Ballieren, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
7. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Kompostierung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zum Transport),
8. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;
9. dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3            30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## § 12

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Grabstätte hügeln,
2. Grabstätte bepflanzen,
3. Grabpflegearbeiten durchführen,
4. Vermehrung (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge),
5. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
6. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Stutzen, Schneiden, Formen, Stäbeln, Aufbinden, Ausputzen, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
7. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen des Aushubs von Gräbern),
8. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz,
7. Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3            30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 13**

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten und Landschaftsbau**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Einfache Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen, Abtragen, Auftragen, Transportieren, Formen, Lockern, Verdichten, Pflanzflächen oder Saatfläche vorbereiten, Pflanzgruben ausheben),
3. Rasenansaat durchführen,
4. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Gehölze pflanzen und verankern, Stauden pflanzen, transportieren, lagern, einschlagen),
5. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Schneiden, Formen, Binden, Anhäufeln, Abhäufeln, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Aufbereitung von Schnittgut, zur Rasenpflege, zur Verdichtung, zur Betonherstellung, zur Steinbearbeitung),
7. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten,
8. Wege und Plätze (z.B. Herstellen von Tragschichten, Randbefestigungen einbauen, Herstellen von wassergebundenen Decken, Verlegen von Platten, Verlegen von Pflaster),
9. Herstellen von Bauwerken (z.B. Mauerwerk, Treppen, Rankvorrichtungen, Pergolen, Spielgeräte),
10. Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Gräben bzw. Gruben ausheben, Entwässerungsrohre verlegen, Hof- bzw. Straßenabläufe einbauen);

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
2. Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
3. Herstellen von befestigten Flächen,
4. Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
5. Bau und Leben der Pflanze,
6. Pflanzung von Gehölzen und Stauden,

7. Rasenansaat,
8. Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
9. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
10. Erkennen von Pflanzen,
11. Maschinen und Geräte,
12. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
13. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
14. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3            30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 14**

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 4a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aussaaten zur Jungpflanzenanzucht oder Direktsaaten durchführen,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate (z.B. Herstellen, Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Pikieren, Topfen, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Schneiden, Stutzen, Aufbinden, Ausbrechen, Anhäufeln, Abhäufeln, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Ernte und Aufbereitung (z.B. Auswählen, Ausputzen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
7. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),
8. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.



(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3            30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 15**

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Obstbau**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 5a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vermehrung,
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Pflanzen, Einschlagen, Verankern),
4. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Schneiden, Formen, Binden, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
5. Ernte und Aufbereitung (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
6. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zum Transport, zur Aufbereitung von Schnittgut, im Rahmen der Ernte und Aufbereitung),

7. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz
7. bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2           70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3           30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 16**

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vermehrung (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Wurzelschnittlinge),
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate (z.B. Herstellen, Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),

5. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Stutzen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Ernte und Aufbereitung (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken),
7. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
8. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3           30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 17**

### **Abschlussprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 7a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden vier Prüfungsaufgaben durchführen. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen und Geräte anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden die Maschinen und Geräte vor der Prüfung kennen zu lernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Vermehrung (z.B. Aussaat, Teilung, Sprossstecklinge, Blattstecklinge),
2. Bodenbearbeitung und Bodenpflege (z.B. Graben, Hacken, Harken, Mulchen),
3. Erden und Substrate (z.B. Herstellen, Mischen),
4. Arbeiten mit der Pflanze (z.B. Pikieren, Topfen, Ausstellen, Rücken, Pflanzen),
5. Arbeiten an der Pflanze (z.B. Schneiden, Stutzen, Formen, Ausbrechen, Stäben, Aufbinden, Ausputzen, Bewässern bzw. Bewässerungseinrichtungen bedienen),
6. Ernte und Aufbereitung (z.B. Auswählen, Sortieren, Kennzeichnen, Verpacken).
7. Bedienen von Maschinen (z.B. zur Bodenbearbeitung, zur Erdaufbereitung, zum Transport),
8. Pflege und Wartung von Maschinen und Geräten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen.

(3) In der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Bau und Leben der Pflanze,
2. Pflanzenkenntnisse,
3. Vermehrung,
4. Arbeiten an und mit der Pflanze,
5. Böden, Erden und Substrate,
6. Pflanzenernährung und Pflanzenschutz,
7. Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
8. Maschinen und Geräte,
9. Materialien und Betriebsmittel,
10. Umweltschutz,
11. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten eine mündliche höchstens 45 Minuten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen mit ungenügend oder mehr als eine der Leistungen mit mangelhaft benotet worden ist.

(5) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2            70 Prozent
- Prüfung nach Absatz 3            30 Prozent

Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 18**

### **Bestehende Ausbildungsverhältnisse**

Ausbildungsverhältnisse nach § 66, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortzusetzen.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 30. April 2007

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Der Direktor

gez. Sandhäger